



Verpackungsabfälle

Stand 6/2018

Ab 1. Januar 2019 gilt das Verpackungsgesetz (VerpackG)¹. § 26 VerpackG enthält eine abschließende Aufzählung der Aufgaben, die künftig die neue Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister wahrnimmt. Eine der Aufgaben ist es, die Öffentlichkeit über Entscheidungen zur Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungs- und pfandpflichtig sowie Mehrwegverpackung zu informieren.

Dieses infoBlatt Verpackungsabfälle des Landesamtes für Umwelt (Stand 5/2017) wird nicht fortgeschrieben. Bei Fragen zum VerpackG wenden Sie sich bitte künftig an die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister².

Zentrale Aussage

Ziele der gesetzlichen Regelungen zu Verpackungen sind unter anderem deren sparsame Verwendung und Umweltverträglichkeit. Hier ist die Wirtschaft gefordert, wie auch hinsichtlich der Wiederverwendung gut erhaltener, gebrauchter Verpackungsmaterialien. Gewerbliche und private Endverbraucher können nur in begrenztem Umfang dazu beitragen, dass weniger Verpackungsabfälle anfallen (Mehrweg-Systeme, Mehrweg-Transportbehälter oder Einkaufskorb). Durch Mehrfachverwendung werden Verpackungen effizienter (Einsparungen an Energie und Emissionen).

Gewerbliche Endverbraucher haben Anspruch auf Rücknahme getrennt gehaltener Verpackungsmaterialien. Für gleichgestellte Anfallstellen wie Krankenhäuser und Praxen, Kanzleien oder das Gastgewerbe sowie kleinere Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Anfallstellen kann eine Entsorgung über das duale Erfassungssystem infrage kommen, das in der Kommune eingerichtet ist.

Andere Begriffe / Synonyme

Hier vor allem Verkaufsverpackungen einschließlich Serviceverpackungen und Umverpackungen³.

Kommunal oder dual erfasste Abfallfraktionen: Leichtverpackungen (aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium sowie Getränkekartons und Verbundverpackungen, Holzkisten für Obst / Gemüse oder Textilbeutel etc.), Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) und Behälterglas

Herkunft

Endverbraucher (Haushalte, Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtung usw.)

Eigenschaften

Nach Verpackungsverordnung werden Verkaufs- und Serviceverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen unterschieden. Verpackungen sind zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, Darbietung und Lieferung von Waren bestimmt. Sie tragen Produktinformationen (unter anderem Warenmenge, Inhaltsstoffe, Kennzeichnung bei Gefahrstoffen⁴: siehe auch info-

¹ Bundesanzeiger Verlag: [Bundesgesetzblatt online Teil I/2017/Nr. 45 vom 12. Juli 2017](#).

² [Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister](#).

³ Begriffsbestimmungen siehe [§ 3](#) geltende Verpackungsverordnung und auch BMUB 2016. Verpackungsmaterial (einschließlich Füllmaterialien), das dem Transport von Waren dient, fällt beim Einzelhändler etc. (Vertreiber) als Transportverpackung, beim privaten Endverbraucher aber als Verkaufsverpackung an. Die Begrifflichkeiten sind abhängig von der Anfallstelle zu verwenden (vgl. § 3 Verpackungsverordnung, vgl. StMUV: Zum Thema Verpackungsverordnung).

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2011): [Die neu\(e\)n Zeichen](#). – Plakat, München.

Blatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#)). Restentleert sind Verpackungen dann, wenn ihr Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft ist, sie also quasi leer sind.

Verkaufsverpackungen⁵ bilden mit der gekauften Ware eine Einheit. Es sind Verpackungen von Waren, die über den Handel, auch den Internethandel "originalverpackt" zum Endverbraucher gelangen, wie Elektrogeräte, Bürobedarf, Bekleidung oder Lebensmittel. Sie fallen beim Endverbraucher an. Beispiele für Verpackungen (und Nicht-Verpackungen) sind [Anhang V](#) der VerpackV zu entnehmen. Verpackungen sind demnach Glasflaschen, Klarsichtfolien oder Schachteln, auch Kleiderbügel, Rollen für Garn, Etiketten etc., aber keine Grablichtbecher oder Gefrierbeutel und Geschenkpapiere, die als Produkt separat gekauft wurden.

Verkaufsverpackungen, die von Bäckereien, Metzgereien, Supermärkten (Fisch-, Käse- oder Wursttheken, Gemüseabteilungen), Imbiss- und Marktständen, Gastronomiebetrieben, Gemüsehändlern etc. mit den eigenen Erzeugnissen oder sonstigen Handelswaren in der vom Kunden gewünschten Menge befüllt werden, werden auch als Serviceverpackungen bezeichnet. Beispiele sind hier: Tüten aus Kunststoff oder Papier für Obst, Gemüse oder Backwaren, Packpapier, Trenn- und Verpackungsfolien für Kuchenstücke, Fisch, Käse, Wurst oder Melonenviertel. Einweg-Kunststoffbehälter für Salate, Oliven oder getrocknete Tomaten, Kartons für Pizzen zur Mitnahme, Einwegtassen oder -becher für Coffee-to-go etc. kommen hinzu, ferner Tragetüten aus Kunststoff oder Kraftpapier.

Im gewerblichen und industriellen Bereich geht es auch um Verpackungen von Verbrauchs- oder Gebrauchsgütern (Werkzeuge, Ersatzteile, Messgeräte, Einsatzstoffe etc.) einschließlich weiterer Verpackungsmaterialien (Palette etc. außen, Füllstoffe etc. innen). Füllchips, Knüllpapier etc. bestehen aus unterschiedlichen Materialien mit Vor- und Nachteilen⁶.

Für Produkte, bei deren Herstellung überwiegend Kunststoffrecyklate verwendet werden, vergibt [Der Blaue Engel](#) (siehe Recycling-Kunststoffe, z. B. für Tragetaschen) auf Antrag sein Umweltzeichen. Dieses wird auch für Recyclingpapierprodukte vergeben.

Statistische Daten

Der Verpackungsverbrauch in Deutschland ist über die letzten zehn Jahre von 15 auf 18 Millionen Tonnen (t) angestiegen. Bundesweite Zahlen zu Verpackungsaufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen stellen das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt zur Verfügung ([BMUB 2017](#), [UBA 2017](#)).

In Bayern wurden 2016 über die dualen Systeme rund 750.000 t Verkaufsverpackungsabfall privater Endverbraucher erfasst: Das waren pro Einwohner rund 58 Kilogramm (kg), die sich aus 22,9 kg Glas, 20,8 kg Leichtverpackungen und 14,7 kg PPK zusammensetzten⁷.

Vermeidung

Verpackungsindustrie, Warenproduzenten und Handel sind nach Verpackungsverordnung zur sparsamen Verwendung von Verpackungsmaterial und zu dessen Umweltverträglichkeit aufgefordert.

Der gewerbliche Endverbraucher sollte Mehrwegverpackungen und, wo möglich, offene Ware bevorzugen. Gut erhaltenes Verpackungsmaterial (einschließlich der Füllmaterialien, Einwegpaletten etc.) können innerhalb der Wirtschaft mehrfach genutzt werden. Abnehmer und Anbieter gebrauchter Kartons und anderer Verpackungsmaterialien lassen sich über das Internet recherchieren.

⁵ Verkaufsverpackungen bestehen vor allem aus Glas (Flaschen, Gefäße etc.), PPK (Kartons, Manschetten, Schachteln, Schalen, Tüten, gepresstes / geschnittenes Füllmaterial etc.), Kunststoffen (Behälter, Flaschen, Luftpolster-, Schrumpf-, Trenn- und sonstige Folien (Schläuche), Kanister, Fässer, Gebinde, geschäumte Schalen, Plastiktüten, Verpackungschips, Clips, Versandfolie bei Werbesendungen etc.), Metallen (Dosen, Folien, Fässer etc.), Materialverbunden (Folien und daraus gefertigte Behältnisse) sowie untergeordnet aus Holzmaterialien (Kisten, Korben, Schachteln) und Textilien (Beutel, Säcke, Bänder als Verschluss etc.). Siehe hierzu § 3 VerpackV zu Begriffsbestimmungen und Anhang V der VerpackV.

⁶ UBA (2015): [Leitfaden](#) für umweltgerechte Versandverpackungen im Onlinehandel, [Papier](#); DUH: [Hintergrundpapier zu Einwegplastiktüten](#); FNR (2002) : [Biokunststoffe](#); siehe auch Fußnoten 14 und 15.

⁷ LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): [Hausmüll in Bayern - Bilanzen 2016](#).

Lässt der Privatverbraucher Verpackungen nach Erwerb der Ware im Supermarkt, trägt das nicht zur Vermeidung bei. Diese Verpackungen werden nicht dem Hersteller etc. zurückgegeben, sondern einer Verwertung zugeführt.

Mitgebrachte Stoffbeutel, Körbe, Boxen oder Klappkästen helfen, Tragetüten aus Kunststoff oder Kraftpapier einzusparen. Werden sie doch einmal benötigt, lassen sie sich mehrfach und zu vielerlei Zwecken⁸ einsetzen. Vermeidungstipps geben BMUB⁹, UBA¹⁰, LfU¹¹ oder der Abfallratgeber Bayern¹². Deutliche Mengen an Verpackungsabfall können eingespart werden, wenn Getränke in Mehrwegflaschen angeboten und dann auch gekauft werden (siehe "Pfandpflicht" unter "Entsorgung haushaltsüblicher Mengen"). Gebrauchte Kartons und anderes Verpackungsmaterial sollten wiederholt genutzt werden. Füllmaterialien aus Kunststoffen müssen nicht gekauft werden, wenn stattdessen geknülltes Papier verwendet wird, das jederzeit und in jeder Kommune dem Papierkreislauf zugeführt werden kann.

Verwertung

Folgende Verwertungsquoten bei Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, sind von den dualen Systemen einzuhalten: Glas muss zu 75 Prozent (%), Weißblech zu 70 %, Aluminium zu 60 %, PPK zu 70 % und Verbunde müssen zu 60 % der lizenzierten Menge stofflich verwertet werden. Der Anteil der werkstofflich zu verwerteten Kunststoffverpackungen muss mindestens 36 %, einschließlich der energetischen Verwertung insgesamt 60 % betragen. Die dualen Systeme erreichen bisher durchwegs bessere Ergebnisse.¹³

Kompostierbare Verpackungen und Biokunststoffe bereiten bei der Kunststoffsortierung und der Kompostierung (noch) Probleme (vergleiche [Anhang 1](#) Bioabfallverordnung)^{14,15,16,17}. Untersuchungen laufen¹⁸.

Die Verwertung gewerblicher Verpackungen ist durch die §§ 4, 5 und 7 Verpackungsverordnung (VerpackV) geregelt. Zu § 8 VerpackV siehe infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#).

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt, Abfallzweckverband) – nachfolgend als Kommune bezeichnet – regelt die Erfassung der in ihrem Gebiet anfallenden Verpackungsabfälle aus privaten Haushalten. Sie schließt entsprechende Verträge mit den dualen Systemen. Die getroffenen Festlegungen werden Teil der kommunalen Abfall(wirtschafts)satzung. Auskunft geben die kommunalen Abfallberater (siehe www.abfallberatung.bayern.de). Voraussetzung für hohe Erfassungsquoten ist, dass die Verbraucher die leeren Verpackungen entsprechend den Empfehlungen der Kommune und des dualen Systems entsorgen (siehe Duale Systeme 2017).

In den Gemeinden stehen zur Entsorgung von **Behälterglas** flächendeckend Container bereit, in die das Glas nach Farben getrennt eingeworfen werden kann (Bringsystem). Verpackungsabfälle aus **PPK** werden in der Regel über die haushaltsnahen Papiertonnen (Holsystem) oder über Container an Wertstoffinseln / auf Wertstoffhöfen erfasst. **Leichtverpackungen** werden in Gelben Ton-

⁸ Tragetüten aus Plastik lassen sich als Mülltüten für Restmüll in der Küche oder Hygieneabfall im Bad, zur trockenen und staubfreien Aufbewahrung von Kleidung und Textilien oder als Beutel für weitere Transporte. Die Sozialkaufhäuser freuen sich im Übrigen über ihnen überlassene Tüten.

⁹ BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2009): Verbrauchertipp [Abfallvermeidung beginnt beim Einkauf](#). – Online-Information.

¹⁰ UBA Umweltbundesamt (2016): [Tipp-Box](#). – Online-Information.

¹¹ LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): [Ideenpool Abfallvermeidung](#). – Liste: 19 Seiten.

¹² Abfallratgeber Bayern (o.J.): [Wiederverwendung, Mehrweg ist der bessere Weg](#). – Online-Informationen.

¹³ Mit dem Verpackungsgesetz werden die zu erreichenden Quoten verschärft. Eine neue Recyclingquote wird eingeführt.

¹⁴ FNR Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (o.J.): [Nachwachsende Rohstoffe im Haushalt](#). – Online-Information.

¹⁵ Gütegemeinschaft Kompost e.V.: [Positionen](#) – Kompostierung von Biokunststoffen ist ein Irrweg.

¹⁶ UBA (2013): [Woraus bestehen biologisch abbaubare Kunststoffe?](#) – Online-Information, Dessau-Roßlau.

¹⁷ LfU (2017): [Strategien zur Fremdstoffreduktion im Biogut](#) – Praxiserfahrungen und Empfehlungen. Tagungsband.

¹⁸ C.A.R.M.E.N. e.V. (2016): [Auf dem Prüfstand: Recycling von biobasierten Kunststoffen](#). – Online-Information.

nen / Säcken oder getrennt nach Werkstoffen an Wertstoffinseln zurückgenommen, in vorwiegend ländlichen Gebieten auch auf Wertstoffhöfen gesammelt (Bringsysteme).

Die dualen Systeme¹⁹ informieren darüber, was als Verpackungsabfall entsorgt werden kann. Außerdem wird ein Blick über [Anhang V](#) der VerpackV empfohlen. Der Inhalt einer Verpackung sollte bestimmungsgemäß geleert sein, die Verpackung bis auf geringe Anhaftungen nichts mehr enthalten. Auch viskose Flüssigkeiten wie Öle oder Wachse und Cremes lassen sich mit etwas Sorgfalt nahezu vollständig nutzen.

Pfandpflicht

Auf Einweggetränkerverpackungen wird auf Grundlage der Verpackungsverordnung ein Pfand erhoben, nicht zu verwechseln mit dem Pfand für Mehrwegflaschen und -gläser²⁰. Die Pfandpflicht entfällt bei bestimmten Getränkearten wie Gemüse- und Obstsaften sowie für ökologisch vorteilhaft eingestufte Verpackungen. Einweggetränkerverpackungen, auf die kein Pfand zu erheben ist, werden je nach Materialart als Leichtverpackungen (z. B. Milchkarton- oder Schlauchverpackungen, PET-Flaschen mit Säften) oder Behälterglas über die dualen Systeme entsorgt (siehe StMUV: Dosenpfand und DPG: Einwegpfandsystem, Einweg-Pfandkennzeichen).

Verpackte Waren, zweckentfremdete oder gefüllte Verpackungen sind keine Verpackungsabfälle

Noch verpackte Waren, Restmengen in einer Verpackung oder zweckentfremdete, verunreinigte Verpackungen gehören zum Restmüll oder, sofern schadstoffhaltig, zur Problemabfallsammlung (siehe infoBlatt [Problemabfälle](#)).

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Mit dem privaten Endverbraucher vergleichbare, gleichgestellte Anfallstellen

Endverbraucher aus dem Bereich Beherbergung, Gastronomie, Kultur und Freizeit, Einrichtungen und Verwaltungen sowie Freiberufler sind Anfallstellen für Verpackungen, die den Haushalten vergleichbar sind, sogenannte gleichgestellte Anfallstellen. Auch landwirtschaftliche und Handwerksbetriebe fallen hierunter, wenn zur Entsorgung von Altpapier und Leichtverpackungen im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus jeweils ein 1.100-Liter-Umleerbehälter ausreicht (siehe § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV). Gleichgestellte Anfallstellen entsorgen haushaltstypische Verpackungsabfälle in Absprache mit der Kommune und dem dualen System über die zur Verfügung gestellten Behältnisse (§ 6 Abs. 1 Verpackungsverordnung). Ansprechpartner ist der Landkreis, die kreisfreie Stadt, der Abfallwirtschaftsbetrieb oder der Abfallzweckverband.

Branchenlösungen

Verpackungsabfälle, die typischerweise beim privaten Endverbraucher, hier aber an gleichgestellten Anfallstellen anfallen, dürfen alternativ auch über sogenannte Branchenlösungen entsorgt werden, wenn die Hersteller / Vertreiber oder von ihnen beauftragte Dritte solche Branchenlösungen anbieten. Anfallstellen müssen sich mit einer Einbindung in eine Branchenlösung einverstanden erklären. Die Anforderungen an Branchenlösungen sind § 6 Abs. 2 VerpackV zu entnehmen (StMUV: Zum Thema Verpackungsverordnung).

Gewerbliche Verpackungsabfälle

Gewerbliche Verpackungsabfälle sind vom Letztvertreiber (Lieferanten) zurückzunehmen (§ 7 VerpackV).

Entsorgung als gewerblicher Siedlungsabfall

Die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle ist durch die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geregelt. Verpackungsabfälle, die auch als gewerbliche Siedlungsabfälle entsorgt werden können,

¹⁹ Duale Systeme (o.J.): [Trennhilfe für Leichtverpackungen - Welche Abfälle dürfen in die Gelbe Tonne / den gelben Sack?](#) DSD Duales System Holding GmbH & Co. KG: [Verbraucherinfos](#). – Online-Informationen. Oder Informationen des lokal tätigen dualen Systems.

²⁰ Mehrwegverpackungen werden am besten bei der Verkaufsstelle zurückgegeben, die das Pfand erhoben hat und wieder auszahlt.

sind grundsätzlich getrennt zu halten und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Gefährliche Verpackungsabfälle, verpackte Waren

Verpackungen, die nicht nach VerpackV entsorgt werden oder werden können (bei importierter Ware) und als gefährlicher Abfall einzustufen sind, sollten vorrangig einem zugelassenen Verwerter übergeben, als Abfall zur Beseitigung der [GSB](#) Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH überlassen werden. Eine Verwertung hat kraft Gesetz schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen. Zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen nach § 8 der VerpackV siehe infoBlatt [Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter](#).

Restmengen verpackter Waren etc. (keine restentleerten Verpackungen) sind abhängig von ihrer Einstufung und Herkunft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Geltende Überlassungspflichten sind zu beachten.

Rechtliche Kurzinformation

Begriffsbestimmungen (Verkaufs-, Service- und Umverpackungen, restentleert etc.) sind § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) zu entnehmen, Beispiele für Verpackungen dem Anhang V.

Das Verpackungsgesetz wird ab 1. Januar 2019 die VerpackV ablösen²¹ (BMUB 2017).

Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen, Kennzeichnung

Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen, die üblicherweise beim privaten Endverbraucher anfallen, und gewerblichen Verkaufsverpackungen sind in den §§ 6 und 7 sowie in Anhang I der VerpackV geregelt. Lizenzierungen bei dualen Systemen nach § 6 VerpackV müssen seit der 5. Novelle der Verordnung nicht mehr auf der Verpackung kenntlich gemacht werden. Die freiwillige Kennzeichnung des Verpackungsmaterials ist in § 14 VerpackV geregelt.

Bescheinigung und Mengenstromnachweis, Vollständigkeitserklärung

Die Dualen Systeme und Branchenlösungen weisen jährlich gegenüber der obersten Landesbehörde mit Bescheinigung nach, dass die Anforderungen aus der VerpackV hinsichtlich Verwertungsquoten etc. erfüllt werden. Grundlage für die Sachverständigenbescheinigungen sind die Mengenstromnachweise (Anhang I Nr. 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4 VerpackV).

Wer Verkaufsverpackungen in Verkehr bringt, muss jährlich nach Überschreitung bestimmter Mengenschwellen (§ 10 Abs. 4 VerpackV) die Vollständigkeitserklärung (DIHK 2016) abgeben, mit der er die Lizenzierung aller beim privaten Endverbraucher anfallenden Verpackungen bestätigt. Unterhalb der Mengenschwellen sind Vollständigkeitserklärungen nur auf Verlangen der in Bayern zuständigen Kreisverwaltungsbehörden abzugeben.

Einstufung und Entsorgung von Abfällen, Überlassungspflichten

Die Entsorgung von Abfällen sowie die Überlassungspflichten sind durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (insbesondere §§ 6, 7, 17 KrWG) geregelt. Überlassungspflichten ergeben sich auch aus dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz und der Verordnung zum Abfallwirtschaftsplan Bayern. Abfälle werden nach § 48 KrWG und Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft. Abfallschlüssel für Verpackungen, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, sind dem infoBlatt Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Link auf dieser Seite oben) zu entnehmen. Das infoBlatt informiert darüber, wann Verpackungsabfälle als gefährlich einzustufen sind, auch über die Nachweis- und Registerführung bei gefährlichen Abfällen.

Nachweis- und Registerpflichten nach Nachweisverordnung (NachwV)

Bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen, die nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sind, bedarf es keiner Nachweisführung. Für nicht gefährlichen Abfall führen nur Abfallentsorger Register. Privathaushalte führen keine abfallrechtlichen Nachweise und Register.

²¹ Bundesanzeiger Verlag: [Bundesgesetzblatt online Teil I/2017/Nr. 45 vom 12. Juli 2017](#).

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

Gruppe 15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) (<i>Schlüssel für gefährliche Abfälle siehe infoBlatt Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter</i>)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>siehe infoBlatt Altpapier</i>)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz (<i>vgl. infoBlatt Altholz</i>)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien (<i>vgl. infoBlatt Gebrauchte Kleidung und Textilien</i>)

Die infoBlätter können über den [LfU-Internetauftritt](#) oder [Abfallratgeber Bayern](#) recherchiert werden.

Vorschriften und Regeln

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (**Verpackungsverordnung – VerpackV**) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist

[Richtlinie \(EU\) 2015/720](#) vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen

[Richtlinie 94/62/EG](#) vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Recht/Vollzug](#) oder gegebenenfalls auch im [Abfallratgeber Bayern](#).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, <https://www.verpackungsregister.org/>.

Gemeinsame Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH, <https://www.zmart24.de/gemeinsame-stelle>.

BMUB Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017): [Neues Verpackungsgesetz passiert den Bundesrat](#). – Pressemitteilung vom 12.05.2017, Berlin.

UBA Umweltbundesamt (2016, 2017): [Lebensmitteldiscounter sollten mehr Mehrweggetränke anbieten](#), [Neues Verpackungsgesetz](#). – Online-Informationen, Dessau-Roßlau.

BMUB (o.J.): [Worin besteht die Plastiktüten-Vereinbarung?](#) – und mehr FAQs, Berlin.

Duale Systeme (2017): [Wie funktioniert Recycling?](#) – Online-Information.

DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (2017): [Die Funktionsweise des Einwegpfandsystems](#), [Marktinformation zur Rücknahme von DPG-Verpackungen](#). – Online-Information, Berlin.

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (2016): [Duale Systeme, IHK-VE-Register](#). – Online-Informationen, Berlin.

BMUB (2016): [Verpackungsabfälle](#). – Online-Information, Berlin.

UBA Umweltbundesamt (2016): [Verpackungen](#). – Online-Information, Dessau-Roßlau.

BMUB (2014): [Verpackungsverordnung \(VerpackV\)](#). – Online-Information, Berlin.

UBA (2012): [Untersuchung der Umweltwirkungen von Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen](#). – Texte 52/2012: 139 S., Dessau-Roßlau.

StMUV Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (o.J.): Bürger fragen, wir antworten – [Zum Thema Verpackungsverordnung](#). – Online-Information, München.

StMUV (o.J.): Bürger fragen, wir antworten – [Hinweise zum Dosenpfand](#). – Online-Information, München.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle\[at\]lfu.bayern.de](mailto:poststelle[at]lfu.bayern.de)

Internet: www.lfu.bayern.de

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Fachlich:

Thomas Meierfels

Telefon: 0821 9071-5378

E-Mail: [thomas.meierfels\[at\]lfu.bayern.de](mailto:thomas.meierfels[at]lfu.bayern.de)

Redaktionell:

Anita Zimmermann

Telefon: 0821 9071-5342

E-Mail: [anita.zimmermann\[at\]lfu.bayern.de](mailto:anita.zimmermann[at]lfu.bayern.de)

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.